

am 11.08.16
von H. D. Friedrich
erhalten Od 16/08

RAG- Regelungen zum Umgang mit Betriebsmitteln / Materialien beim Rückzug aus dem Grubengebäude

1 Vorbemerkung

Diese RAG- Regelungen stellen eine Handlungsanleitung für die Betriebe dar, die sich aus Feldesteilen des Bergwerksbetriebes oder bei Bergwerkstilllegungen unter Tage zurückziehen. Sie stellen eine einheitliche Vorgehensweise für alle unter den Geltungsbereich fallenden Betriebe sicher. Sie gelten bis zum Inkrafttreten der behördlichen Regelung des Länderausschusses Bergbau.

Hierbei geht es besonders um die Festlegung, welche Betriebsmittel/Materialien beim Rückzug aus der Grube unter Tage verbleiben können (siehe Punkt 3) und welche als Abfall gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ordnungsgemäß übertägig zu entsorgen sind (siehe Punkt 4).

Die folgenden Begriffbestimmungen wurden auf der Basis des „Vorläufigen Leitfadens“ zum Begriff bergbaulicher Abfälle nach § 22a ABergV vom 31.03.2009 der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. v. (VRB) getroffen.

2 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle Betriebe unter Tage der RAG Deutsche Steinkohle an der Ruhr sowie für die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH.

3 Material zum Verbleib unter Tage

Es können grundsätzlich solche Materialien unter Tage verbleiben, die keine Abfälle darstellen. Nach dem KrW-/AbfG sind Abfälle alle „beweglichen Sachen“, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. „Unbewegliche“ Betriebsmittel/ Materialien sind demnach kein Abfall und sind nicht nach KrW-/AbfG über Tage zu entsorgen.

Betriebsmittel/ Materialien sind „unbeweglich“, wenn:

- a) sie mit dem umgebenden Gebirge fest verbunden sind und ihre Selbständigkeit verlieren und
- b) eine Trennung nur mit unverhältnismäßig hohem wirtschaftlichem und physischem Aufwand (einschließlich der Aufwendungen für Transportwege, Energieeinsatz und Umweltbelastungen) möglich ist. Dies gilt z. B. für Maschinen und maschinelle Einrichtungen, die im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeiten wie z. B. Vortrieb und Gewinnung verwendet werden, z.B. Bohrwagen, Lademaschinen, Senklader, Dieselkatzen und Grubenlokomotiven, etc. (Anm.: Die unter Punkt 4 genannten umweltgefährdenden Stoffe sind aus den Maschinen zu entfernen).

Daher stellen aufgrund der Unbeweglichkeit z. B. **keinen Abfall** dar:

- Gruben-, Streb- und Ankerausbau, eingebauter Spritzbetonausbau,
- eingebundene Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wettertüren, Wetterlütten, Schleusen, Lüfter, Rohrleitungen zur Ver- und Entsorgung),
- Einrichtungen zur Förderung in Schächten,
- Brecheranlagen, Bandanlagen, Bandübergaben, Bandspeicheranlagen, Kettenförderer, Kabel, Schläuche,
- Krananlagen und Tore usw.,
- Einrichtungen zur Sprengstoffbewirtschaftung wie z.B. Silos oder Sprengstoffräume und Waagen, fest installierte „leere“ Tankstellen und -behälter, Trafos, Waagen und Schaltanlagen, Gleisanlagen,
- Befestigte (betonierte) Streckensohlen, Fundamente, Straßen
- Plätze und Bunkeranlagen, Werkstattbereiche und sonstige Bauten.

Weiterhin stellen solche Materialien keinen Abfall dar, bei deren Entfernung eine Verringerung der Sicherheit zu besorgen ist (z. B. Pumpen, Streckenausbau). Darüber hinaus sind solche Abfälle vom Anwendungsbereich des KrW-/AbfG ausgenommen, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen. Erforderlich ist ein spezifisches betriebliches oder räumliches Verhältnis zwischen Abfall und Bergbautätigkeit.

Bestimmend ist somit, ob der Anfall des Abfalls auf die Besonderheiten des Bergbaus zurückzuführen ist.

Dazu gehören:

- Sedimente aus der Grubenwasserhaltung
- Bergematerial
- Inkrustierungen in Rohrleitungen
- Mineralische Baustoffe

Diese Materialien können ebenfalls unter Tage belassen werden.

4 Abfälle zur Entsorgung

Soweit es sich nicht um die oben genannten Materialien oder bergbaulichen Abfälle handelt, sind diese ordnungsgemäß über Tage zu entsorgen. Unabhängig davon sind alle umweltgefährdenden Stoffe und alle Gefahrstoffe als Abfall anzusehen, und somit über Tage zu entsorgen.

Dies sind z. B.:

- Altöle, gebrauchte Betriebsflüssigkeiten, Treibstoffe
- Leuchtstoffröhren, elektronische Steckteile
- Gefahrstoffe

5 Verfahrensweise beim Rückzug aus dem Grubengebäude

Im Rahmen des Rückzugs aus dem Grubengebäude wird für jeden Grubenbau eine Befahrung durchgeführt. Teilnehmer dieser Befahrung sind der Abteilungsleiter des zuständigen Betriebes, sowie der Umweltingenieur. Das Ergebnis der Befahrung ist in einem Bericht zu dokumentieren, in welchem alle Materialien / Betriebsmittel aufgeführt werden, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß Punkt 4 zugeführt werden müssen. Ein Musterexemplar für dieses Protokoll ist als Anlage beigefügt.

6 Dokumentation

Die Befahrungsprotokolle werden vom Betrieb für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt.

Anlage: MUSTER- Befahrungsbericht